

ORIGINAL

BEBAUUNGSPLAN

RIEDENBURG

1. ÄNDERUNG MIT DECKBLATT 1 VOM 15.06.87

Die Gemeinde Bad Füssing hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 16.09.1987 die 1. Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.
Kein Beteiligter hat der Änderung widersprochen.

Bad Füssing, 30.09.1987



Gemeinde Bad Füssing
[Signature]
1. Bürgermeister

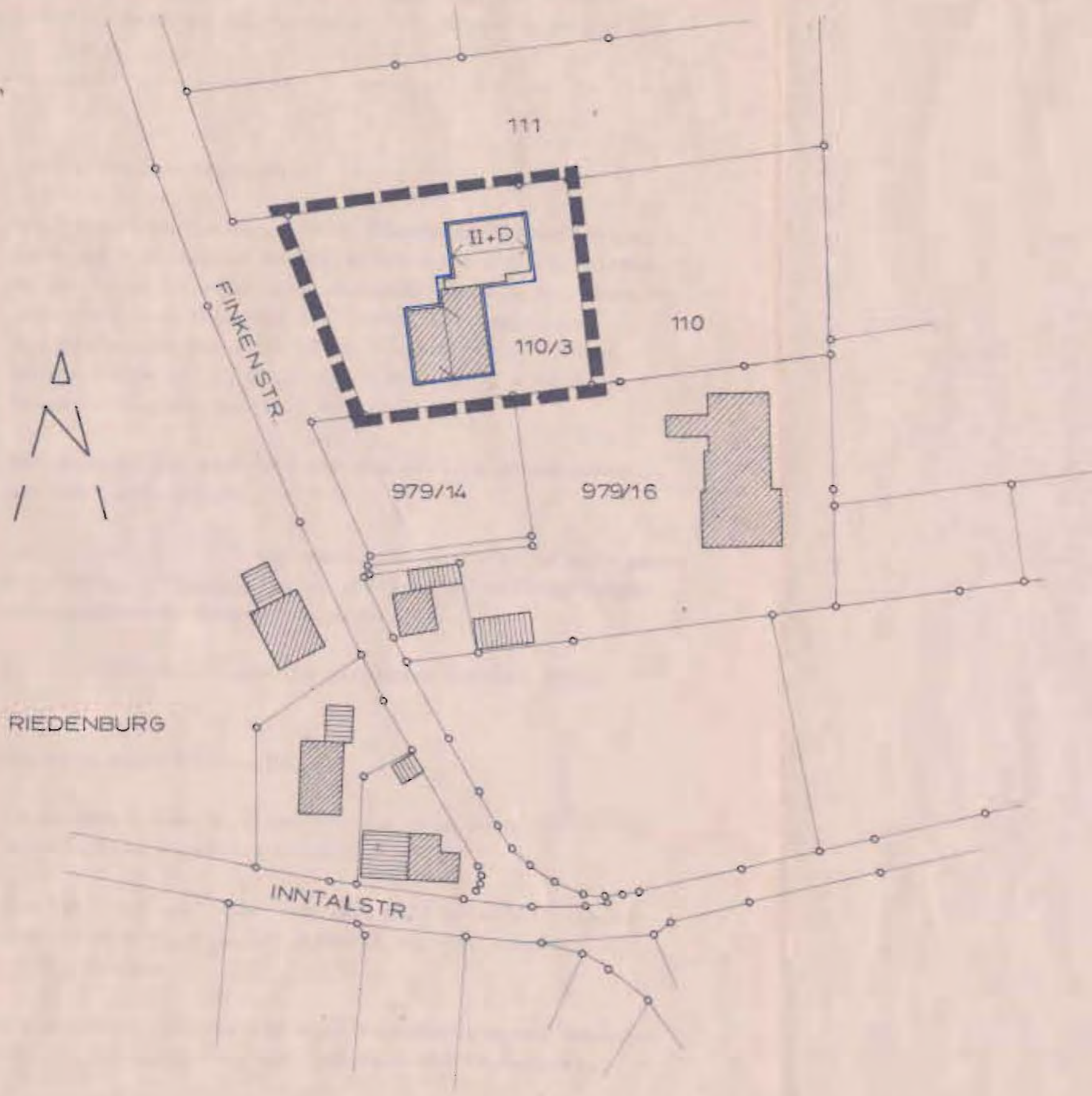
Die Änderung wurde mit Begründung ^{am} 30.09.87 ~~vom~~ ... ~~bis~~ ..., im Rathaus Bad Füssing gemäß § 12 BauGB öffentlich ausgelegt. Die Auslegung ist am 30.09.1987 ortsüblich durch Anschlag an der Amtstafel bekanntgemacht worden. Die Änderung des Bebauungsplanes ist damit nach § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Bad Füssing, 30.09.87



Gemeinde Bad Füssing
[Signature]
1. Bürgermeister

Planung: Ingenieurbüro
f. Hoch- Tiefbau u. Statik
Dipl. Ing.
Jürgen Krause
Pappelallee 1a
8397 Bad Füssing



■■■■■ GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 1. ANDERUNG MIT DECKBLATT NR. 1

— BAUGRENZE

RIEDENBURG

FINKENSTR

INNTALSTR

111

110

110/3

979/14

979/16

II+D

Bebauungsplan R I E D E N B U R G , Gemeinde Bad Füssing
Begründung zur 1. Änderung mit Deckblatt Nr. 1 vom 15.05.1987

A. Grundstücksbeschreibung

1. Das Grundstück Fl.-Nr. 110/3, Gemarkung Safferstetten, liegt im Nord-Westen des Ortsteiles Riedenburg, direkt an der Finkenstraße, Verbindungsstraße nach Bad Füssing, und bildet den Abschluß der vorhandenen Bebauung. Das Grundstück hat eine Länge - Straßenfront Finkenstraße - von ca. 45 m und ist i.M. ca. 50 m tief. Grundstücksgröße gesamt 2.442 m².
2. Das Gelände ist eben und hat das gleiche Höhenniveau wie die Finkenstraße.
3. Der Baugrund besteht aus einem Kiesgemisch; es sind keine besonderen Maßnahmen zur Herstellung eines tragfähigen und sicheren Baugrundes erforderlich.
4. Das Grundstück ist bereits mit einer Pension bebaut.

B. Geplante bauliche Nutzung

Im nordöstlichen Teil des Grundstückes soll die vorhandene Pension erweitert werden.

Die Lage des geplanten Gebäudes soll gegenüber dem bestehenden Bebauungsplan geändert werden, ebenso die Firstrichtung.

Die Lageänderung bewirkt eine Verschiebung des Gebäudes von der Lärmzone (Straße) zum Wald hin (Ruhezone).